

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.05.2023

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:43 Uhr

Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Och, Johannes

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Schuller-Hauck, Andrea

Segger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Hauck, Volker

Riedl, Detlev

Schneider, Anke

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Konrad, Christine

Nickel, Klaus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dürr, Helga

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Wohlfart, Monika

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg; Beschluss über den Jahresbetriebsplan 2023 (Mittel- und Hochwald) für den Gemeindewald Rottendorf
Vorlage: FV/015/2023
- 2 Friedhof Rottendorf Erweiterung um Urnenerdgräber
Auftragserweiterung um weitere 12 Urnenerdgräber
Vorlage: BT/007/2023
- 3 Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf den Grundstücken FINr. 320/2 und 320/3, Am Marienheim
Vorlage: BV/029/2023
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung; Aufstellung eines Blumenautomaten vor dem Blumenladen auf dem Grundstück FINr. 3, Würzburger Straße 20b
Vorlage: BV/030/2023
- 5 Beschilderung Waldweg
Vorlage: BB/003/2023
- 6 Restfahrbahnbreite "Am Seelein"
Vorlage: BB/004/2023
- 7 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 2c und d; Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen
Vorlage: FV/017/2023
- 8 Bürgerversammlung am 31.03.2023;
Aufbringung von Zickzacklinien in der Schulstraße
Vorlage: GL/019/2023
- 9 Bürgerversammlung am 31.03.2023;
Antrag auf Tempo 30 km/h und Spielstraße in der Straße Am Grasholz unmittelbar nach der letzten Stichstraße und der Zufahrtsstraße zum Sportgelände
Vorlage: GL/018/2023
- 10 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Errichtung eines Hundefreilaufplatzes in Rottendorf
Vorlage: BV/027/2023
- 11 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Erlass einer Baumschutzverordnung
Vorlage: BV/025/2023
- 12 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Setzung von zeitnahen Erledigungsfristen bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen
Vorlage: BV/026/2023

13 Sonstiges

13.1 Informationen für den Gemeinderat

13.2 Fragen aus dem Gemeinderat

13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg; Beschluss über den Jahresbetriebsplan 2023 (Mittel- und Hochwald) für den Gemeindewald Rottendorf
Vorlage: FV/015/2023

Sachverhalt:

Der für Rottendorf zuständige Förster, Herr German-Michael Hahn, stellt den beige-fügten Jahresbetriebsplan für das Jahr 2023 sowie die Abrechnung für 2022 vor.

Im Jahr 2022 war die Bodenfeuchte im Wald zu gering, deshalb wurde mit der Bewässerung am 19.05.2022 begonnen. Dies war allerdings bereits zu spät, ca. 3.000 Jungpflanzen sind auf Grund der Trockenheit ausgefallen.

Um solche Verluste zu vermeiden muss auch künftig bewässert werden. Trotz der erhöhten Niederschläge im Frühjahr wurde am 25.05.2023 mit der Bewässerung begonnen. Herr Hahn bedankt sich hierfür beim gemeindlichen Bauhof.

Auf große Maßnahmen für das Jahr 2023 geht Herr Hahn auf die Nachpflanzungen im Käferholz und im Spreth ein. Im Ameisenholz sollen die gemeldeten Naturschutz-bäume per GPS eingemessen werden. Auch sollen die jungen Eichen die im Grasholz gepflanzt wurden freigeschnitten werden, um das Wachstum zu unterstützen.

Aus dem Gemeinderat wurde nach der Verwendung des geschlagenen Kiefernholzes im Herrenholz gefragt. Dies kann als Brennholz versteigert werden.

Auf Nachfrage bestätigt Herr Hahn, dass die ersten Ergebnisse über die Erfolge der Tröpfchenbewässerung bereits vorliegen. Hier soll aber auch künftig untersucht werden, welche Baumarten eine Bewässerung benötigen und welche Bäume ohne zusätzliches Wasser auskommen. Ein Gemeinderat verweist darauf, dass die Bewässerung und der Vertragsnaturschutz in Rottendorf ein Vorzeigeprojekt in Deutschland sei und bedankt sich bei Herrn Hahn für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Jahresbetriebsplan Forst (Mittel- und Hochwald) für das Wirtschaftsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Friedhof Rottendorf Erweiterung um Urnenerdgräber
Auftragserweiterung um weitere 12 Urnenerdgräber
Vorlage: BT/007/2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Erweiterung des Friedhofs um 49 Urnengräber sowie in der Sitzung am 24.03.2023 die Beauftragung der Landschaftsbaufirma beschlossen.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Gräbern hat das Architekturbüro arc.grün zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Friedhofsgelände im Bereich offengelassener Gräber untersucht. Hierzu wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der dem Gemeinderat zum Beschluss vorgestellt wird. Dieser sieht eine Erweiterung um 12 Urnenerdgrab-

stellen nördlich des Urnenhauses vor, in gleicher Weise, wie bereits im Ursprungsauftrag vorgesehen bzw. in 2019 im südlichen Friedhofsbereich ausgeführt. Da die beauftragte Landschaftsbaufirma derzeit noch mit der Ausführung des Ursprungsauftrags beschäftigt ist, könnte die Firma nach Zustimmung des Gemeinderates zur Erweiterung ohne zusätzliche Baunebenkosten wie Baustelleneinrichtung oder Anfahrten in Form einer Auftragserweiterung beauftragt werden. Da nach Kostenberechnung der Wert der Auftragserweiterung unter dem Schwellenwert für eine Ausschreibung der Leistungen liegt, ist dies vergaberechtlich auch möglich.

Beschluss:

1. Die Erweiterung soll in der von Büro arc.grün vorgestellten Art ausgeführt werden.
2. Die Leistungen sollen in Form einer Auftragserweiterung an die ausführende Firma Müller beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 1. Einstimmig
2. Einstimmig

**3 Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf den Grundstücken FlNr. 320/2 und 320/3, Am Marienheim
Vorlage: BV/029/2023**

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg hat den zugehörigen Antrag auf Vorbescheid am 14.02.2023 genehmigt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2023 einer Abstandsflächenübernahme und einem Grundstückstausch zugestimmt. Bei der weiteren Durchplanung des Grundstücks hat sich herausgestellt, dass die Abstandsflächenübernahme doch nicht erforderlich ist.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die nähere Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude regelmäßig zulässig. Die Grundfläche und die Höhe des Bauvorhabens liegen innerhalb des Rahmens der Umgebung. Wie die Umgebungsbebauung soll das Bauvorhaben mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

Die Gebäude auf der gleichen Straßenseite sind in der Regel auf die Grundstücksgrenze zur Straße Am Marienheim gebaut. Diese Positionierung greift der geplante Neubau auf. Das Bauvorhaben fügt sich folglich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die nähere Umgebung ein.

Die verkehrliche und technische Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rottendorf wird eingehalten. Für das Bauvorhaben sind 2 Stellplätze erforderlich. 2 Stellplätze sind in erforderlicher Größe und Gestaltung nachgewiesen.

Die Kinderspielplatzsatzung der Gemeinde Rottendorf wird eingehalten. Das Bauvorhaben mit einer Wohnung löst keinen Kinderspielplatzbedarf aus.

Nach einer kurzen Rückfrage, ob der Flächentausch wie geplant erfolgen soll, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Dem oben genannten Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Antrag auf isolierte Befreiung; Aufstellung eines Blumenautomaten vor dem Blumenladen auf dem Grundstück FlNr. 3, Würzburger Straße 20b Vorlage: BV/030/2023

Sachverhalt:

Warenautomaten sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 b) verfahrensfrei, wenn sie die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorgaben einhalten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Würzburger Straße“. Es werden nicht alle Festsetzungen eingehalten. Für das Bauvorhaben sind Befreiungen von der Festsetzung der Baulinie und der Festsetzung 3.2 Werbeanlagen erforderlich.

Durch den Bebauungsplan „Würzburger Straße“ sollen die Standortbedingungen für vorhandene private Dienstleistungen gestärkt und die Entwicklung von ergänzenden Dienstleistungen gefördert werden. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit des Gebiets für die innerörtliche Versorgungsfunktion gestärkt werden. Warenautomaten erweitern diese Funktion auf die Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten und stärken daher diese städtebaulichen Ziele.

Die Baugrenze ist ein Grundzug der Planung. Befreiungen von der Baugrenze sind allerdings für untergeordnete Gebäudeteile in geringem Umfang (> 1,50 m) möglich. Für Werbeanlagen ist eine maximale Höhe von 60 cm festgesetzt. Kastenkörper sind ausgeschlossen. Die Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen sind auf die an der Fassade angebrachte Werbung zugeschnitten. Die mögliche Aufstellung von Warenautomaten (baurechtlich eine Werbeanlage) wurde dabei nicht berücksichtigt, so dass die Festsetzungen für die Aufstellung von Warenautomaten zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Befreiung aus Sicht der Verwaltung nicht berührt, da der geplante Warenautomat gegenüber den Gebäuden deutlich untergeordnet ist und die Ziele der Planung stärkt.

Nach einer Rückfrage, ob dadurch andere Warenpräsentationen auf den öffentlichen Grund verschoben werden dürfen, fasst der Bauausschuss folgenden

Beschluss:

Von der Festsetzung der Baulinie und der Festsetzung 3.2 Werbeanlagen wird zugunsten der Aufstellung eines Warenautomaten mit den Maßen 2,18 x 0,92 x 0,97 m befreit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (Das Gemeinderatsmitglied Robert Geulich hat aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.)

5 Beschilderung Waldweg Vorlage: BB/003/2023

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Rottendorf wurde beantragt, dass auf Höhe des Waldweges 20 ein Schild angebracht wird, dass es sich hier um eine Sackgasse handelt und keine Wendemöglichkeit besteht. Hier ist es wiederholt zu Sachbeschädigungen gekommen, da Fahrer aufgrund von unzureichender Verkehrsführung versuchen auf Höhe der Anschrift „Waldweg 38“ zu wenden.

Dieser Antrag wurde in einer Ortseinsicht am 05.04.2023 mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land erörtert. Die Polizeiinspektion schlägt vor, den Pfosten, an dem das Straßenschild „Waldweg“ befestigt ist, um ein paar Meter zu versetzen und auf Höhe der Garagenmauer zu platzieren. Zudem

soll an diesem Pfosten ein zusätzliches Schild „Sackgasse“ angebracht werden.

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung und fasst folgenden

Beschluss:

Der Pfosten, an dem das Straßenschild „Waldweg“ befestigt ist, wird versetzt und auf Höhe der Garagenmauer platziert. Zudem wird an diesem Pfosten ein zusätzliches Schild „Sackgasse“ angebracht (siehe Beschilderungsplan).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Restfahrbahnbreite "Am Seelein"

Vorlage: BB/004/2023

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Rottendorf wurde angemerkt, dass die Restfahrbahnbreite auf Höhe „Am Seelein 3“ durch beidseitiges Parken oftmals nicht gewährleistet wird und dass dadurch die Notfalleinsätze beeinträchtigt werden.

Dieser Hinweis wurde in einer Ortseinsicht am 05.04.2023 mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land erörtert. Die Polizeiinspektion bestätigt dieses Problem und schlägt vor, hier eine Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ vor der Hausnummer 3 einzuzeichnen. Diese soll von der Einfahrt bis zum 10. Randstein (siehe Plan) angebracht werden.

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung und fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Straße „Am Seelein“ vor der Hausnummer 3 eine Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ (siehe Plan) angebracht wird, um die Restfahrbahnbreite, insbesondere für Notfalleinsätze, zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 - 2019 und der Kasse; Textziffer 2c und d; Anpassung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

Vorlage: FV/017/2023

Sachverhalt:

Textziffer 2c)

Die zum Prüfungszeitpunkt maßgebliche Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde trat zum 05.11.2019 in Kraft. In dieser Dienstanweisung fehlen Regelungen über das Anlegen von Rücklagen (§ 21 KommHV-Kameralistik) sowie Regelungen für die Nutzung von Geld-, Debit- oder Kreditkarten und die Annahme von unbaren Zahlungen (§ 48 KommHV-Kameralistik).

Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 86 KommHV-Kameralistik) Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind. Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wäre zu überarbeiten und neu zu erlassen.

Textziffer 2d)

Nach § 11 Nr. 3 der Dienstanweisung (DA) ist der Höchstbetrag des regelmäßigen Kassenbarbestandes für die Gemeindekasse auf 2.500 € und für die Zahlstelle Bürgerbüro gemäß § 6 Nr. 3 DA auf 600 € begrenzt. Beide Höchstbeträge wurden im Berichtszeitraum mehrfach überschritten. Die in der Dienstanweisung festgelegten Höchstbeträge wären künftig zu beachten oder an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den beiden o.g. Textziffern Kenntnis. Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde wurde hinsichtlich der Anmerkungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes überarbeitet und neu erlassen.

Anlage:

Dienstanweisung Kasse

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Aufbringung von Zickzacklinien in der Schulstraße Vorlage: GL/019/2023

Sachverhalt:

Im Vorfeld der Bürgerversammlung am 31.03.2023 hat Herr Dr. Wolfgang Graf schriftlich mitgeteilt, dass an der Kreuzung Schulstraße/Hauptstraße Zickzacklinien als Grenzmarkierung an der nordwestlichen Seite der Hauptstraße für die Verbesserung der dortigen Fahr- und Sichtverhältnisse wegen parkender Autos angebracht wurden. Er bittet den Gemeinderat zu prüfen, ob nicht auch im Anschluss an den Kreuzungsbereich in der Schulstraße nördliche Seite vor dem ehemaligen Anwesen Kraus bis zur Einfahrt Anwesen Mayer diese Grenzmarkierungen angebracht werden können. Wiederholt parken dort im Kreuzungsbereich großformatige Autos, so dass ein Einbiegen mit einem PKW in die Schulstraße sowohl aus der Hauptstraße südlich als auch nördlich bei heranfahrenden PKWs aus der Schulstraße, die man erst sehr spät sieht, nicht möglich ist und in der Regel ein PKW in seinem Straßenbereich zurückstoßen muss, um ein Vorbeifahren zu ermöglichen.

Bereits in der Bürgerversammlung berichtet Bürgermeister Roland Schmitt zu diesem Antrag, dass der Gemeinderat am 18.11.2022 beschlossen hat, diese Zickzacklinien im Kreuzungsbereich Schulstraße/Hauptstraße aufzubringen. Dies geht aber nur bei passender Witterung. Es darf also kein Frost herrschen und die Straße muss trocken sein. Daher konnten diese Arbeiten jetzt über den Winter nicht ausgeführt werden. Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung folgenden

Beschluss:

Auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2022 wird verwiesen. Hier wurde beschlossen, dass die Grenzmarkierung „Zickzacklinie“ von der Hauptstraße in die Schulstraße erweitert wird, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu erhöhen. Inzwischen wurde die Zickzacklinie bei passendem Wetter auf der Fahrbahn in der Schulstraße aufgezeichnet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9 Bürgerversammlung am 31.03.2023;

Antrag auf Tempo 30 km/h und Spielstraße in der Straße Am Grasholz unmittelbar nach der letzten Stichstraße und der Zufahrtsstraße zum Sportgelände Vorlage: GL/018/2023

Sachverhalt:

Im Vorfeld der Bürgerversammlung vom 31.03.2023 wurde von Herrn Dr. Wolfgang Graf schriftlich mitgeteilt, dass in der Verlängerung der Straße "Am Grasholz" durch die Waldung Grasholz Richtung Norden, also Richtung Sportplatz und Estenfelder Straße und in der Straße, die dann links in das Sportgelände im Wald abbiegt, reger PKW Verkehr herrscht. Auffallend ist, dass viele PKW Fahrer auf Grund der breiten Straßen in diesem Bereich sehr schnell fahren, obwohl man ständig mit aus dem Wald kommenden Spaziergängern und insbesondere Kindern mit Bällen und Fahrrädern rechnen muss. Angesprochene PKW Fahrer sind der Meinung, dass dort über 50 km/h zulässig ist, da sich diese Straßen außerhalb des bebauten Dorfbereichs befinden.

Herr Dr. Graf bittet daher zu prüfen, ob nicht am Beginn der Zufahrtstraße zum Sportgelände und der Estenfelderstraße unmittelbar nach der letzten Stichstraße "Am Grasholz" (nördlichste Stichstraße) ein Tempo 30 Schild und ein Hinweisschild auf spielende Kinder angebracht werden kann.

Das gleiche Schild sollte dann oben an der Abbiegung in das Sportgelände direkt in die westliche/linke Stichstraße nochmals angebracht werden. Optimal wäre natürlich, wenn diese Stichstraße als "Spielstraße" ausgewiesen werden könnte.

Bereits in der Bürgerversammlung bedankte sich Bürgermeister Roland Schmitt für diesen Antrag und sagt zu, dass er zusammen mit der Verwaltung und der Verkehrspolizei Würzburg Land die Situation vor Ort begutachten wird, um dann zu entscheiden, ob wir dem Gemeinderat vorschlagen dem Antrag wie beantragt zuzustimmen. Die Ausweisung einer Spielstraße ist natürlich immer schwierig, da dort das Parken nicht erlaubt ist und somit extra Parkflächen ausgewiesen werden müssen.

Bei einer Ortseinsicht am 05.04.2023 mit dem Sachbearbeiter für Verkehr der Polizeiinspektion Würzburg-Land wurde dieses Anliegen überprüft. Laut Aussage der Polizei darf hier kein weiteres Zone-30-Schild angebracht werden, da die Zone-30 ab dem Würzburger-Kreisel gilt und nicht aufgehoben wird. Sie zählt demnach auch am Wald. Ein weiteres Schild „Spielende Kinder“ sollte auch nicht angebracht werden, da diese Schilder sich dann häufen würde. Kommt man aber vom Außenbereich nach Rottendorf gibt es ein Tempo 30-Schild. Die einzige zielführende Möglichkeit wäre, die Straße in einem schlechten Zustand zu belassen bzw. eine breite Rinne zum Wasserablauf oder eine Schwelle auf der Straße zu installieren. Zudem wäre es denkbar Piktogramme („30“) auf der Straße anzubringen. Der Gemeinderat ist mit den Vorschlägen einverstanden, bittet aber auch vor dem Kinderhaus „Am Grasholz“ ein Piktogramm mit spielenden Kindern auf die Straße zu zeichnen, so wie vor dem Kindergarten am Marienheim.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

In der Straße „Am Grasholz“ auf Höhe des „Waldweges“ und im „Lärchenweg“ Richtung „Am Grasholz“ wird je ein Piktogramm „30“ (siehe Plan) angebracht. Ferner ist ein Piktogramm mit spielenden Kindern auf der Straße vor dem „Kinderhaus Am Grasholz“ anzubringen. Die Verwaltung wird beauftragt, die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu erstellen und der Bauhof wird beauftragt, die Piktogramme auf den Straßen anzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**10 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Errichtung eines Hundefreilaufplatzes in Rottendorf
Vorlage: BV/027/2023**

Sachverhalt:

Auf der Bürgerversammlung am 31.03.2023 wurde durch den Bürger Dr. Wolfgang Graf beantragt, dass geprüft werden soll, ob durch die Gemeinde Rottendorf Hundepplätze zur Verfügung gestellt und eingezäunt werden können. Er hat dies damit begründet, dass es in Rottendorf zahlreiche Hundebesitzer gibt, die neben ihrer Einkommensteuer auch Hundesteuer zahlen. Als Standort hat er den Platz am nördlichen Grasholzrand östlich neben dem Bolzplatz und dem Erdwall Richtung Estenfelder Straße vorgeschlagen.

Die Tierschutz-Hundeverordnung (Bundesrecht) gilt für das Halten und Züchten von Hunden. Im § 2 „Allgemeine Anforderungen an das Halten“ steht im Abs. 1: Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren. Aus Sicherheitsgründen gibt es in deutschen Kommunen in der Regel eine Anleinpfllicht innerhalb der Ortslagen. Insbesondere in Großstädten führt dies dazu, dass im zeitlich zumutbar zu erreichenden Umfeld der Wohnung meistens keine Fläche gefunden werden kann, auf der ein Hund frei laufen kann. Daher gibt es mittlerweile vorwiegend in Großstädten öffentliche Hundefreilaufplätze, wie z.B. in Würzburg oder Schweinfurt.

Die Gemeinde Rottendorf hat auch eine Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassen. Sie besagt, dass große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht frei umherlaufen dürfen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm. Die Verordnung gilt allerdings nur in einem begrenzten Gebiet. Die Flächen außerhalb sind in jedem Fall zeitlich zumutbar zu erreichen.

Ein solcher Hundefreilaufplatz im Außenbereich benötigt nach Rücksprache mit dem Landratsamt Würzburg eine Baugenehmigung. Im Flächennutzungsplan müsste am geplanten Standort eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundefreilaufplatz dargestellt sein, ansonsten steht der Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegen und die Erteilung einer Genehmigung wäre nicht möglich. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Rottendorf enthält keine entsprechende Darstellung. Um die Genehmigungsfähigkeit eines Hundefreilaufplatzes im Außenbereich möglich zu machen, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Sollten dann neben dem Flächennutzungsplan keine anderen Belange entgegenstehen, wäre eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2, Abs. 3 BauGB denkbar.

Für öffentliche Hundefreilaufflächen muss es zur Vermeidung von Konflikten und Unfällen eine Platzordnung mit Regelungen geben, die die reibungslose allgemeine Nutzung zu ermöglichen. Mindestens sollte die Platzordnung folgende Regelungen enthalten:

- Der Hundekot ist vom Halter des Verursachers zu entfernen.
Es empfiehlt sich, dafür Hundetoiletten aufzustellen.
- Der Hund darf nur dann ohne Leine laufen, wenn er die Kommandos des

Hundehalters befolgt.

Die Mitglieder des Gemeinderats erörtern ausführlich die Vor- und Nachteile eines Hundefreilaufplatzes in Rottendorf. Insbesondere werden die Konflikte zwischen Radfahrern und freilaufenden Hunden sowie die größere Attraktivität der freien Natur für Hund und Mensch gewürdigt. Außerdem erscheint einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ein eingezäuntes Gelände nicht ausreichend für den notwendigen Freilauf der Hunde. Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Es soll kein Hundefreilaufplatz errichtet werden, da ein solcher in der Größe der Gemeindefläche von Rottendorf nicht benötigt wird.

Abstimmungsergebnis: 16:1 beschlossen

11 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Erlass einer Baumschutzverordnung Vorlage: BV/025/2023

Sachverhalt:

Auf der Bürgerversammlung am 31.03.2023 wurde durch den Bürger Dr. Wolfgang Graf beantragt, die Möglichkeit einer Baumschutzverordnung zu prüfen und eine solche ggfs. zu erlassen. Er hat dies damit begründet, dass in Rottendorf im Innenortbereich großwüchsige Laubbäume ohne Notwendigkeit gefällt werden.

Ein Baum produziert pro Stunde 1.200 Liter lebensnotwendigen Sauerstoff und deckt damit den Bedarf von etwa sechs Menschen. Er verbraucht in derselben Zeit ca. 2,4 Kilogramm Kohlendioxid und filtert etwa 7.000 Kilogramm Staub. Um die Leistung eines Altbaumes zu ersetzen, müssten je nach Baumart ca. 200 Jungbäume gepflanzt werden. Deshalb sind größere Bäume besonders wichtig für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere für das Stadtklima und die Reinigung der Luft. Zudem prägen und verschönern Bäume das Ortsbild und bieten heimischen Vögeln und Insekten Nistmöglichkeiten und Nahrung.

Bereits geltendes Recht in Rottendorf zum Thema Erhaltung von Bäumen:

- Nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Von diesem Verbot ausgenommen sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume (z. B. Entfernung von Totholz, beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen). Erlaubt ist das Zurückschneiden grundsätzlich auch auf gärtnerisch genutzten Grundflächen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung, also z. B. in einem typischen Hausgarten oder einer Kleingartenanlage. Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmegründe, z. B. sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erlaubt, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Sollte ein Baum aktuell von Tieren z. B. als Nistplatz genutzt werden, können weitere Einschränkungen möglich sein.
Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist es verboten, in der freien Natur Alleean an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.
Ansprechpartner für Fragen in diesem Zusammenhang ist die Kreisverwal-

tungsbehörde (untere Naturschutzbehörde), die ohne Beteiligung der Gemeinde entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen kann.

- In den Bebauungsplänen der Gemeinde Rottendorf für Wohngebiete ist in der Regel festgesetzt, dass mindestens ein hochstämmiger Baum pro 200 m² Gartenfläche zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Festsetzung „Erhaltung“ bedeutet, dass der jeweilige Baum nur begründet gefällt werden darf und nach Fällung zu ersetzen ist. Für eine Fällung muss keine Genehmigung beantragt werden.

Die Kontrolle und Durchsetzung obliegt der Gemeinde, da das Baugesetzbuch (Bauplanungsrecht) zu dieser Festsetzung ermächtigt.

Zukünftig geltendes Recht in Rottendorf zum Thema Erhaltung von Bäumen:

- Der Bauausschuss hat eine Freiflächengestaltungssatzung vorbereitet und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen. Die Satzung liegt derzeit noch zur Prüfung im Landratsamt und soll danach beschlossen werden.
In der Satzung wird festgesetzt sein, dass pro volle 200 m² der Grundstücksfläche auf dem Grundstück ein Baum zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Satzung wird für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet gelten. Die Festsetzung „Erhaltung“ bedeutet, dass der jeweilige Baum nur begründet gefällt werden darf und nach Fällung zu ersetzen ist. Für eine Fällung muss keine Genehmigung beantragt werden.
Die Kontrolle und Durchsetzung obliegt dem Landkreis, da die Bayerische Bauordnung (Bauordnungsrecht) zu dieser Festsetzung ermächtigt.

Darüber hinaus können Gemeinden gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a des Bayerischen Naturschutzgesetzes Baumschutzverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen. Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann durch eine solche Satzung ganz oder teilweise geschützt werden, wenn dies zur Belebung des Orts- bzw. Landschaftsbildes beiträgt oder im Interesse des Naturhaushalts - insbesondere zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt oder zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen - erforderlich ist. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden. Die Vorgaben einer Baumschutzverordnung gelten auch auf den gemeindlichen Grundstücken z.B. für Straßenbäume.

Die Entscheidung über eine Fällung trifft jeweils der Gemeinderat per Beschluss in öffentlicher Sitzung. Die Kontrolle und Durchsetzung einer Baumschutzverordnung obliegt der Gemeinde.

Der Bund Naturschutz in Bayern (BN) hat im Jahr 2019 die Ergebnisse seiner Kommunalbefragung zur Verbreitung, Ausgestaltung und Effektivität von Baumschutzsatzungen veröffentlicht. Folgende interessante Aspekte (Inhalte in Klammern sind Ergänzungen durch die Bauverwaltung) finden sich darin:

- Insgesamt haben in Bayern nur 94 von 2.056 Kommunen eine Baumschutzverordnung erlassen.
(Im Landkreis Würzburg haben nur die Gemeinden Gerbrunn und Kist eine Baumschutzsatzung.)
- 32,9% aller Kommunen schätzen die Bedeutung einer Baumschutzsatzung für den Baumschutz als völlig bzw. eher unwichtig ein, 4,6 % derjenigen Kommunen, die selbst eine Baumschutzverordnung erlassen haben, schätzen ihre Bedeutung für den Baumschutz als völlig bzw. eher unwichtig ein.
- Mindestens 43% der Kommunen setzen nach eigener Angabe selten oder nie Sanktionen durch, selbst wenn Verstöße gegen die verlangten Ausgleichsaufgaben erkannt werden. Da Kontrollen nur in etwa einem Viertel der Fälle auch

wirklich bei jeder Maßnahme durchgeführt werden, kann das Bußgeldrisiko für die Eigentümer insgesamt durchaus als gering eingestuft werden.

- Der Aufwand für die Durchsetzung einer Baumschutzverordnung liegt in etwa bei einer Stunde pro Monat und 1.000 Einwohnern.
- Bayernweit werden durchschnittlich 72% aller Fällanträge bewilligt.

Die Erfahrungen der Gemeinde Gerbrunn mit ihrer Baumschutzverordnung wurden von Frau Konrad vom Bauamt abgefragt und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Baumschutzverordnung ist an sich gut für die Natur. Der Aufwand für die Verwaltung ist allerdings hoch. Es gibt umfassende Diskussionen mit betroffenen Bürgern, die in der Regel mit Unverständnis reagieren. Die Selbstbindung der Gemeinde ist in der Umsetzung der gemeindlichen Entwicklungsziele bei den Grünflächen und Pflanzungen mitunter hinderlich.

Unter den Mitgliedern des Gemeinderats entsteht eine umfangreiche Diskussion, ob eine Baumschutzverordnung den Erhalt von Bäumen eher fördert oder eher verhindert. Es wird befürchtet, dass eine solche Verordnung die Bürger davon abhält, überhaupt Bäume zu pflanzen oder sogar zu größeren Fällaktionen vor ihrer Rechtskraft führt. Auch die möglichen Einschränkungen für die Gemeinde Rottendorf selbst werden kritisch gesehen. Es wird erörtert, ob die jeweils erforderliche Einzelfallentscheidung zu einer Gleichbehandlung der Bürger führen kann. Darüber hinaus wird ausführlich gewürdigt, mit welchen bestehenden Maßnahmen die Gemeinde Rottendorf bisher schon den Erhalt und die Pflanzung von Bäumen unterstützt. Abschließend werden die durchwegs positiven Erfahrungen ausgetauscht, nach denen in Rottendorf die Bürger üblicherweise die Bäume erhalten bzw. Ersatzpflanzungen durchführen. Im Ergebnis fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Eine Baumschutzverordnung soll erlassen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig abgelehnt

12 Bürgerversammlung am 31.03.2023; Antrag auf Setzung von zeitnahen Erledigungsfristen bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen Vorlage: BV/026/2023

Sachverhalt:

Auf der Bürgerversammlung am 31.03.2023 wurde durch den Bürger Dr. Wolfgang Graf beantragt, dass der Gemeinderat im Bebauungsplanverfahren „Bauernsiedlung“ und bei zukünftigen Planungen, Gutachteraufträgen usw. zeitnahe Erledigungsfristen setzt und die Einhaltung entsprechend überprüft wird. Er hat dies damit begründet, dass dies unter anderem auch Ausfluss des Beschleunigungsgebotes im Verwaltungsverfahren ist.

Bisherige Vorgehensweise:

Die Verwaltung einigt sich mit dem Auftragnehmer auf Erledigungsfristen für die Umsetzung der Aufträge. Für die Erledigungsfristen werden das Interesse der Gemeinde an schnellen Verfahren mit dem Interesse des Auftragnehmers an einem leistbaren Einsatz seiner Bürokapazitäten abgewogen. Eine Vorgabe von nicht leistbaren Fristen würde von vornherein zu einer Verlängerung führen. Anschließend wird das Projekt entsprechend auf Wiedervorlage gelegt und nach Ablauf der Frist auf Eingang geprüft. Sollten die Leistungen nicht eingegangen sein, wird der Auftragnehmer kontaktiert, die Gründe abgefragt und die Dringlichkeit des Projektes kommuniziert sowie eine neue Frist vereinbart etc..

Das Problem an der bisherigen Vorgehensweise ist die fehlende Durchsetzbarkeit.

Schlecht liefernde Freiberufler werden daher in der Regel nicht wieder angefragt.

Lösungsmöglichkeit:

Es müssten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Bisher werden die Architekten-/Ingenieurleistungen durch Musterverträge des „Handbuchs für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im Kommunalen Hoch- und Tiefbau“ und die gutachterlichen Leistungen durch einfaches Auftragschreiben beauftragt. Diese Vorgehensweise ist bei Kommunen übliche Praxis. In beiden Fällen gibt es allerdings keine Möglichkeit zur Vereinbarung von Vertragsstrafen.

Die Verwaltung müsste einen entsprechenden rechtssicheren Mustervertrag erarbeiten lassen, der Vertragsstrafen beinhaltet.

Problematik:

- Die Vereinbarung von Vertragsstrafen ist unüblich. Die Nachfrage an entsprechenden Leistungen übersteigt das Angebot. Die gefragten Auftragnehmer wechseln mit großer Wahrscheinlichkeit zu anderen Auftraggebern. Übrig bleiben vornehmlich Auftragnehmer, die anders keinen Auftrag bekommen. Dies vergrößert die Wahrscheinlichkeit von Projektlaufzeitenverlängerungen durch mangelhafte Leistungen.
- Gerade bei kurzfristigem Bedarf (z.B. erst im Planungsprozess notwendig werdende Zusatzgutachten) ist es heute aufgrund der Auftragslage bei den Freiberuflern schon extrem schwierig, ein qualifiziertes Büro zu finden. Dies wird mit einer drohenden Vertragsstrafe nahezu unmöglich werden, da ein kurzfristiger Auftrag im laufenden Geschäft untergebracht werden muss und die Terminierung nur sehr schwer bindend zugesagt werden kann.
- Der Erhalt einer Geldsumme löst keines der Probleme, die durch die fehlende Terminwahrung entstehen können.
- Formale Streitigkeiten in Bezug auf den Grund der Fertigstellungsverzögerung bis hin zu Klageverfahren nehmen zu. Dies zeigen die langjährigen Erfahrungen aus dem Bereich der Bauleistungen.

Insgesamt geht die Verwaltung daher eher von einer Verlängerung der Planungsprozesse durch die Vereinbarung von Vertragsstrafen aus.

Im Gemeinderat entsteht eine kontroverse Diskussion. Einige Mitglieder des Gemeinderats sind der Meinung, dass Sanktionen den Forderungen Nachdruck verleihen können und zumindest bei manchen Aufträgen hilfreich wären. Andere Mitglieder des Gemeinderats halten das Risiko für die Büros zu hoch, da die Notwendigkeit auch nur selten eintritt. Nach Austausch der jeweiligen Ansichten fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die bisherige Praxis bei der Vergabe und Terminierung von freiberuflichen Leistungen soll beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 12:4 beschlossen (Das Gemeinderatsmitglied Monika Preisendörfer hat nicht an der Abstimmung teilgenommen, da sie den Sitzungssaal verlassen hatte.)

13 Sonstiges

13.1 Informationen für den Gemeinderat

- Bürgermeister Roland Schmitt lädt die Mitglieder des Gemeinderates bereits heute zum Unternehmertreff des Agenda Arbeitskreises am Mittwoch, 31.05.2023 um 18 Uhr am und im Kompostwerk Würzburg ein.
- Weiterhin lädt der Vorsitzende die Mitglieder des Gemeinderates zur Eröffnung und Einweihung des sanierten Bahnhofsgebäudes am Freitag, 16.06.2023 um 17 Uhr ein. Bei beiden Veranstaltungen würde er sich über eine rege Teilnahme freuen.

13.2 Fragen aus dem Gemeinderat

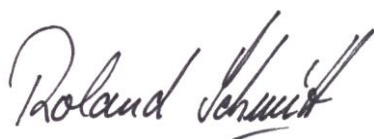
- Den Parkplatz am neuen Kindergarten „Am Grasholz“ traut sich wegen der Schotterung und dem Hochboard kaum jemand zu nutzen. Der Gemeinderat will wissen, wie man hier Abhilfe schaffen kann. Wie Bürgermeister Roland Schmitt zusammen mit der Verwaltung berichtet, wird es hier zeitnah eine Lösung geben.
- Der Gemeinderat fragt nach, da Rottendorf FairTrade Gemeinde ist, ob es nicht möglich ist, dass wir bei jeder gemeindlichen Veranstaltung zusätzlich ein vegetarisches Gericht anbieten. Dies sollte ein freiwilliger Beschluss des Gemeinderates sein und keine Selbstbeschränkung, da es unbestritten ist, dass fleischlose Gerichte in der Herstellung weniger CO2 verbrauchen. Der Vorsitzende sagt, dass wir das Thema sicher diskutieren werden.
- Es wird gefragt, wie der Stand hinsichtlich der Errichtung eines Windparks am oder um das Gut Gieshügel ist. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass er diesbezüglich mit seinen Bürgermeisterkollegen aus Randersacker, Gerbrunn und Theilheim im Gespräch ist. Wie von der Regierung von Unterfranken zu hören war, fallen auf dem Gebiet viele Hürden. Im Regionalplan werden viele Flächen „aufgeweicht“, die dann für die Windkraft zur Verfügung stehen. Beispielsweise verlieren die Konzentrationsflächen, auf Rottendorfer Gemarkung war hier eine definiert, ihre Wirkung. Mit der Folge, dass über die ganze Gemeindefläche nach Standorten für Windkraftanlagen gesucht werden kann. Inwiefern dies auch für die Rottendorfer Gemarkung gilt, ist noch fraglich. Da auch die Privilegierung für Windkraftanlagen fällt, verwirklichen in anderen Kommunen gerade hauptsächlich private Investoren Windkraftanlagen. Das neue Wind-an-Land-Gesetz definiert beispielsweise auch Ausbauziele für die Windkraft. Diese sind in Unterfranken aber bereits erfüllt. Sobald es etwas Greifbares zu diesem Thema gibt, wird der Gemeinderat wieder informiert.

13.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Ein Bürger will wissen wie der Planungsstand in dem Bebauungsplanverfahren „Bauernsiedlung“ ist. Nach seinem Kenntnisstand wurde die Aufstellung bereits im Jahr 2016 beschlossen. Änderungen wurden dann nochmal 2019 beschlossen und als er 2022 nachgefragt hat, hieß es der Plan liegt beim Gutachter. Von diesem ist der Plan bereits im Dezember 2022 zurückgekommen und jetzt haben wir Mai 2023. Der Vorsitzende kann zu diesem Fragenkomplex berichten, dass alleine die Erstellung des hydrogeologischen Gutachtens über ein ganzes Jahr gedauert hat. Aktuell wird es vom Büro Wegner in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Es ist geplant, diesen Entwurf dem Gemeinderat noch vor der Sommerpause vorzulegen. Im Übrigen wurde das ganze Bebauungsplanverfahren „Bauernsiedlung“ bei seinen Vorgängern, aufgrund der vielen Einwände der Anlieger, zurückgestellt.

- Der gleiche Bürger will wissen wieso ein Privater auf dem gemeindlichen Grünstreifen hinter dem Grundstück Sand 24 die hohen Bäume gefällt hat und ob dieser Schadenersatz geleistet hat. Wie Bürgermeister Roland Schmitt sagt, wurden für die Fällungen inzwischen Ersatzpflanzungen geleistet. Auch wurde an die Gemeinde Schadenersatz in natura geleistet.
- Ein weiterer Bürger will wissen, ob es erlaubt ist, dass sein Nachbar die überhängenden Äste abgeschnitten hat und auf seinem Grundstück verteilt. Weiter will er wissen, wie das mit der Ableitung des Regenwassers zwischen seinem Grundstück und dem Grundstück des Nachbarn ist und warum Verstöße gegen die Parkregeln in der Jahnstraße nicht geahndet werden. Wie der Vorsitzende ausführt, ist die Sache mit den überhängenden Ästen Privatrecht, die Regenwasserableitung Sache des Landratsamtes und die Überwachung des ruhenden Verkehrs werden wir an unseren Parküberwachungsdienst weitergeben.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Schmitt', written in a cursive style.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister